

**TK03/2006
VOM 17.03.2006**

■ **Regulatorisches: Novelle der Einzelentgelt-nachweis-
verordnung (EEN-V)**

In § 100 TKG 2003 wird bestimmt, dass „die Teilnehmerentgelte in Form eines Einzelentgelt-nachweises darzustellen sind, sofern der Teilnehmer dem nicht widerspricht“. Die Novelle zur Einzelentgelt-nachweisverordnung legt nun fest, dass auch „authentifizierte“ Prepaid-Kunden einen Anspruch auf einen Einzelentgelt-nachweis haben.

Seite 02

■ **Zum Thema: Rufnummernverwaltung per Web-Interface**

Die eGovernment-Services auf der Website der RTR-GmbH werden ab sofort erweitert: Ab 20.03.2006 können nun auch Rufnummernanträge und Rufnummernrückgaben über ein Web-Interface bei der RTR-GmbH eingebracht und elektronisch abgewickelt werden.

Seite 03

■ **Sonstiges: Telekom-Control-Kommission (TKK) erlässt
Schwellenwertverordnung 2006 (SVO-TK 2006)**

Mit der „Schwellenwertverordnung Telekommunikation 2006“ legt die TKK fest, dass Telekommunikationsbetreiber, die die Umsatzgrenze von EUR 315.000,- im Jahr unterschreiten, keinen Beitrag zur Finanzierung des Fachbereichs Telekommunikation der RTR-GmbH zu leisten haben.

Seite 05

■ **Internationales: Europäische Kommission veröffentlicht
11. Implementierungsbericht**

Der 11. Implementierungsbericht der Europäischen Kommission stellt die Entwicklung des Telekom-Sektors in der EU sowie den Status der Umsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften für den Telekom-Sektor aus dem Jahr 2002 dar. Österreich schneidet in diesem Zusammenhang positiv ab.

Seite 05

IMPRESSUM:

Medieninhaber (Verleger),
Herausgeber, Hersteller und
Redaktion:
Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH
A-1060 Wien
Mariahilfer Straße 77-79
Tel.: +43 (0) 1 58058 - 0
Fax: +43 (0) 1 58058 - 9191
e-mail: rtr@rtr
http://www.rtr.at
FN 2083121
Verlags- und Herstellungsort:
Wien

Regulatorisches **Novelle der Einzelentgeltnachweisverordnung (EEN-V)**

Im Zuge von Beschwerden über Mehrwert-SMS bzw. Mehrwert-SMS-Abos bei der Schlichtungsstelle der RTR-GmbH hat sich herausgestellt, dass die meisten Mobilfunkbetreiber ihren Prepaid-Kunden, also jenen Kunden, die die Dienste des Betreibers auf Vorauszahlungsbasis in Anspruch nehmen, keinen Einzelentgeltnachweis zur Verfügung stellen, obwohl § 100 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) keine Unterscheidung zwischen Postpaid- und Prepaid-Kunden macht.

In § 100 TKG 2003 wird bestimmt, dass „die Teilnehmerentgelte in Form eines Einzelentgeltnachweises darzustellen sind, sofern der Teilnehmer dem nicht widerspricht“. Da Prepaid-Kunden genauso wie Postpaid-Kunden eines Mobilfunkbetreibers „Teilnehmer“ im Sinne des Telekommunikationsgesetzes sind, ergibt sich die Verpflichtung der Betreiber, ihren Prepaid-Kunden einen Einzelentgeltnachweis zur Verfügung zu stellen, direkt aus dem Gesetz. Eine Grenze wird bei jenen Produkten zu finden sein, bei denen der Zugang zum Dienst des Betreibers über eine Diensteeinwahlnummer¹ erfolgt, sodass in diesen Fällen kein Einzelentgeltnachweis erstellt werden muss.

**§ 100 TKG 2003
legt Verpflichtung zu
EEN fest**

Da die Materialien zu § 100 TKG 2003 von am Markt agierenden Mobilfunkbetreibern auf die Weise interpretiert werden, dass sie den Gesetzeswortlaut einschränken, hat die RTR-GmbH die Notwendigkeit gesehen, in einer Novelle der Einzelentgeltnachweisverordnung (EEN-V) klarzustellen, unter welchen Voraussetzungen auch Prepaid-Kunden einen Anspruch auf einen Einzelentgeltnachweis haben. Die ursprüngliche EEN-V wurde von der RTR-GmbH aufgrund der Verordnungsermächtigung in § 100 Abs. 2 TKG 2003 am 01.12.2003 erlassen und ist am 01.05.2004 in Kraft getreten.

In der Novelle der EEN-V ist vorgesehen, dass nur „authentifizierte“ Prepaid-Kunden einen Anspruch auf einen Einzelentgeltnachweis haben. In Hinblick darauf, dass Prepaid-Handys oft von „anonymen“ Kunden genutzt werden, muss der Betreiber verifizieren, dass derjenige, dem er einen Einzelentgeltnachweis zur Verfügung stellt, auch berechtigter Nutzer der SIM-Karte bzw. des Mobiltelefons ist, um allfällige strafrechtliche Konsequenzen aufgrund einer Verletzung des Kommunikationsgeheimnisses hintanzuhalten.

**Authentifizierte
Prepaid-Kunden
haben Anspruch
auf EEN**

Auf welche Weise der Betreiber die Berechtigung zum Erhalt eines Einzelentgeltnachweises überprüft, bleibt ihm überlassen, die Novelle zur EEN-V schreibt keine bestimmte Form vor. So wäre beispielsweise eine Authentifikation durch persönliches Erscheinen im Kundenshop des Betreibers, mittels eines qualifizierten Anmeldeprozederes auf der Website des Betreibers oder mittels digitaler Signatur denkbar. Die Authentifizierung hat jedenfalls kostenfrei zu erfolgen.

Fortsetzung auf Seite 03

¹ So beispielsweise bei den meisten Calling Card Produkten, wobei ein Betreiberauswahl-Präfix (10xx) aber keine Diensteeinwahlnummer darstellt.

Regulatorisches

Fortsetzung von Seite 02

Einen „klassischen“ Abrechnungszeitraum wie bei Postpaid-Kunden, der sich aus der Rechnung ergibt, gibt es bei Prepaid-Kunden nicht. Zur leichteren Nachvollziehbarkeit und Möglichkeit zur Steuerung der Ausgaben ist es jedoch sinnvoll, wenn der Einzelentgeltnachweis für Prepaid-Kunden in einem bestimmten Intervall zur Verfügung gestellt wird.

In Anlehnung an die bei den meisten Betreibern bestehende Einspruchsfrist von vier Wochen wurde in der Verordnung festgelegt, dass die Entgelte bei einem Einzelentgeltnachweis in elektronischer Form zumindest monatlich darzustellen sind. Dabei bleibt es dem Betreiber überlassen, ob er die abgebuchten Entgelte gesamthaft, also alle nach Ablauf eines Monats in diesem Zeitraum angefallenen Verbindungen, oder tagesaktuell, also die Verbindung unmittelbar bzw. zeitnah nach deren Herstellung bzw. Abbuchung vom Guthaben, darstellt. Unter Berücksichtigung des Kostenaspektes und des Umstandes, dass Prepaid-Handys oft über längere Zeit nicht genutzt werden, können Betreiber den Darstellungszeitraum bei einem Einzelentgeltnachweis in Papierform auf maximal sechs Monate verlängern.

Der Betreiber hat aber – gleichgültig, ob der Einzelentgeltnachweis in elektronischer Form oder in Papierform bereitgestellt wird – auf jeden Fall sicherzustellen, dass der Prepaid-Kunde gegen die Abbuchungen Einspruch erheben kann.

Wenn ein Prepaid-Kunde in einem bestimmten Zeitraum keinen Umsatz gemacht hat, ist es ausreichend, wenn dieser Umstand („Leermeldung“) dem Kunden ausschließlich in elektronischer Form (SMS, E-Mail) mitgeteilt wird.

Die Novelle der RTR-GmbH wurde am 24.02.2006 erlassen und tritt am 01.07.2006 in Kraft, damit die Betreiber ihre entsprechenden Systeme adaptieren können. Neben der Kundmachung im Bundesgesetzblatt und der Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung liegt die Novelle der EEN-V in der RTR-GmbH zur Einsichtnahme auf und kann unter der Internet-Adresse <http://www.rtr.at/een-v> abgerufen werden.

Zum Thema Rufnummernverwaltung per Web-Interface

Fortsetzung auf Seite 04

In den letzten Jahren ist das Internet zunehmend zu einem wichtigen Kommunikationsweg zwischen Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und Verwaltung geworden. Durch die konsequente Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien wurden Verwaltungsabläufe vielfach effizienter und kundenfreundlicher gestaltet. Mit dem Aufbau und der kontinuierlichen Weiterentwicklung des Web-Portals eRTR trägt die RTR-GmbH im Sinne einer modernen Serviceinstitution dieser Entwicklung Rechnung und ermöglicht die unbürokratische Abwicklung zahlreicher Behördenwege.

Zum Thema

Fortsetzung von Seite 03

Ab 20.03.2006 können nun auch Rufnummernanträge und Rufnummernrückgaben über ein Web-Interface bei der RTR-GmbH eingebracht sowie die entsprechenden Erledigungen „abgeholt“ werden. Es ist zukünftig nicht mehr notwendig, Rufnummern-Antragsformulare auszudrucken, auszufüllen und an die RTR-GmbH per Fax oder per Brief zu senden. Der gesamte Schriftverkehr im Zuge eines Zuteilungsverfahrens kann ab sofort via Web-Interface erfolgen. Alle Schriftstücke der RTR-GmbH in diesem Zusammenhang, wie etwa die Rufnummernzuteilungsbescheide, werden von der RTR-GmbH entsprechend dem Signaturgesetz (SigG) elektronisch signiert (Näheres siehe <http://www.rtr.at/num/eRTR>).

Wurde bisher beispielsweise bei der Bearbeitung ein Mangel des Antrages festgestellt, musste der Antragsteller mittels eines per RSb Brief oder Fax zugestellten Schreibens aufgefordert werden, den Mangel, in der Regel durch Vorlage weiterer Information, zu beheben. Zukünftig wird dieses Schreiben dem Antragsteller im Web-Interface zum Download bereitgestellt. Weiters wird der Antragsteller per E-Mail darüber informiert, dass ein neues Dokument zur Abholung für ihn bereit steht.

Effiziente und rasche Abwicklung von Rufnummernanträgen

Der Kunde (Antragsteller) kann über dieses Interface auch den aktuellen Status des jeweiligen Rufnummernantrages bzw. der Rufnummernrückgabe abfragen. Weiters kann auch in bereits abgeschlossenen Akten von Zuteilungsverfahren, sofern sie über das Web-Interface abgewickelt wurden, Einsicht genommen werden.

Voraussetzung für die Nutzung des Web-Interface ist die Durchführung einer Erstanmeldung, um Benutzerkennung und Passwort zu erhalten. Nach elektronischer Übermittlung der Daten an die Regulierungsbehörde und erfolgter Prüfung werden Passwort und Benutzerkennung bekannt gegeben. Der Nutzer kann somit alle angebotenen Services in Anspruch nehmen sowie seine Stammdaten online verwalten. Auch die Verwendung der Bürgerkarte ist möglich.

Das Web-Interface der RTR-GmbH ist Kommunikationsdienste- bzw. Kommunikationsnetzbetreibern bereits bekannt, da folgende Services online angeboten werden.

- Allgemeingenehmigung (AGG): Anmeldung und Widerruf
- Finanzierungsbeitrag: Bekanntgabe der Planumsatzdaten
- Kommunikations-Erhebungs-Verordnung: Datenübermittlung
- Marktanalyse: Datenübermittlung

Neu ab 20.03.2006

- Rufnummernverwaltung: Beantragung und Rückgabe von Rufnummern

Die Rufnummernverwaltung ist allerdings das erste Service, dass nicht nur von Anbietern von Kommunikationsdiensten- bzw. netzen genutzt werden kann.

Weiter Information und die Anmeldung zu den Diensten im Rahmen von eRTR sind unter <http://www.rtr.at/eRTR> zu finden.

Zum Thema Telekom-Control-Kommission (TKK) erlässt Schwellenwertverordnung 2006 (SVO-TK 2006)

SVO-TK 2006 legt Umsatzgrenze mit EUR 315.000,- fest

Mit der „Schwellenwertverordnung Telekommunikation 2006“ (SVO-TK 2006) nach § 10 Abs. 6 KommAustria-Gesetz (KOG), die am 08.03.2006 in Kraft getreten ist, legt die Telekom-Control-Kommission (TKK) fest, dass Telekommunikationsbetreiber, die die Umsatzgrenze von EUR 315.000,- im Jahr unterschreiten, nicht in die Berechnung des branchenspezifischen Gesamtumsatzes einbezogen werden und somit auch keinen Beitrag zur Finanzierung des Fachbereichs Telekommunikation der RTR-GmbH zu leisten haben. Der Grund dafür ist, dass die durchschnittlichen Administrationskosten der Finanzierungsbeiträge für Unternehmen, die unterhalb dieser Umsatzgrenze liegen, die zu leistenden Finanzierungsbeiträge übersteigen würden.

Die SVO-TK 2006 ist die vierte Verordnung nach § 10 KOG – nach der SVO-TK 2004, der (ersten) SVO-TK 2005 sowie einer zweiten, durch eine Gesetzesänderung des KOG erforderlichen Verordnung für 2005 – und wurde erstmals nicht nur für die Dauer eines Jahres, sondern unbefristet erlassen. Dies deshalb, weil die Erfahrung der vergangenen Jahre gezeigt hat, dass die Änderungen der für die Ermittlung der Schwelle relevanten Parameter (Gesamtumsatz der Branche, Aufwand der RTR-GmbH und Administrationskosten) in den vergangenen Jahren innerhalb einer engen Bandbreite geblieben sind, sodass nunmehr eine längerfristige Anordnung der Schwelle zweckmäßig erschien. Die TKK wird die angeordnete Schwelle regelmäßig überprüfen. Sollte eine Überprüfung der jährlich aktuell zu erhebenden Parameter ergeben, dass die Schwelle nicht mehr angemessen ist, kann sie entsprechend angepasst werden.

Internationales 11. Implementierungsbericht der Europäischen Kommission

Ende Februar 2006 veröffentlichte die Europäische Kommission den 11. Implementierungsbericht. Der Bericht beurteilt die Entwicklung des Telekom-Sektors in der EU generell positiv und geht von guten Perspektiven für die Zukunft aus. Die Erhebung 2005 ist eine Momentaufnahme zur Lage im Sektor der elektronischen Kommunikation vor der Überarbeitung des Rechtsrahmens. Untersucht wurden die jüngsten Entwicklungen insbesondere in den Marktsegmenten Breitband, Mobilfunk und Festnetzdienste sowie in Bezug auf das Regulierungsumfeld und Konsumenteninteressen.

Umsetzung des Rechtsrahmens schreitet voran

Fortsetzung auf Seite 06

Die Mitgliedstaaten haben gute Fortschritte bei der Umsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften für den Telekom-Sektor aus dem Jahr 2002 erzielt. Mittlerweile wurde der Rechtsrahmen in allen Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt.

Internationales

Fortsetzung von Seite 05

Rund die Hälfte aller in den Mitgliedstaaten durchzuführenden Marktanalysen konnten nunmehr abgeschlossen werden. Österreich wird in diesem Punkt ausdrücklich als positives Beispiel für eine rasche Umsetzung hervorgehoben.

Österreich: positives Beispiel für die rasche Umsetzung des Rechtsrahmens

Die Entwicklung ist von klar erkennbaren **Markttrends** geprägt:

- Gesamtwachstum des Marktes hält an (zwischen 3,8 und 4,7 % auf EUR 614 Mrd. für 2005),
- Sprachtelefonie (Festnetz): zunehmende Reife erreicht, trotz Umsatzrückgängen noch immer die größte Einnahmequelle für die Festnetzbetreiber,
- Mobilpenetration hat zwischenzeitlich 93 % erreicht und übersteigt in acht Mitgliedstaaten sogar 100 %, stärkstes Wachstum in neuen Mitgliedstaaten,
- Umsatzwachstum Mobil ca. 5,9 % von 2004 auf 2005,
- Anzahl der Breitbandanschlüsse hat sich um fast 20 Millionen auf insgesamt etwa 53 Millionen erhöht,
- Österreich liegt bezüglich Breitbandpenetration an 9. Stelle (Stand Oktober 2005) in der EU,
- Trend zu gebündelten Angeboten aus Sprachtelefonie (fest und mobil), Internetzugang und Fernsehen verstärkt sich.

Als kurzfristige **Herausforderungen** werden insbesondere die Themen VoIP und internationales Roaming von der Europäischen Kommission genannt.

Konsultation zu internationalem Roaming

Die Europäische Kommission hat bezüglich der konkreten Ausgestaltung einer von Kommissarin Viviane Reding angekündigten EU-weiten Regulierungsmaßnahme für internationales Roaming eine öffentliche Konsultation gestartet. Die Fragen betreffen einerseits die Ausgestaltung einer solchen Maßnahme, andererseits die erwarteten Auswirkungen auf Markt, Unternehmen und Konsumenten. Stellungnahmen können noch bis zum 22.03.2006 an die Europäische Kommission gerichtet werden.

Weblinks

11. Implementierungsbericht:

http://europa.eu.int/information_society/policy/ecom/implementation_enforcement/annualreports/11threport/index_en.htm

Call for Comments: Internationales Roaming:

http://europa.eu.int/information_society/activities/roaming/internal_market/consultation/index_en.htm